

Teilnahmebedingungen für die Depotwechselprämie bei einem Übertrag von Wertpapieren in ein Klassik-Depot der TARGOBANK

Prämienangebot

Für Wertpapiere, die von einem anderen Kreditinstitut in ein neu eröffnetes oder bestehendes Klassik-Depot bei der TARGOBANK AG [TARGOBANK] übertragen werden, zahlt die TARGOBANK bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen einmalig eine Geldprämie in Höhe von maximal 5.000,- EUR.

Im Einzelnen:

Voraussetzungen/Prämienbegünstigte Wertpapiere

Es muss ein Übertrag von Wertpapieren im Gegenwert von mindestens 7.000,- EUR in ein Klassik-Depot bei der TARGOBANK erfolgen.

Im Falle eines Übertrags von Wertpapieren in ein Klassik-Depot bei der TARGOBANK sind nur die sich unter den übertragenen Wertpapieren befindenden Anteile an Investmentfonds prämiengünstig. Die Zahlung der Depotwechselprämie erfolgt dabei in Höhe von 0,75 % des Kurswertes der übertragenen Anteile an Investmentfonds am Vortag der Einbuchung, maximal jedoch in Höhe von 5.000,- EUR pro (Gemeinschafts-)Kundenverbindung. Der Maximalbetrag von 5.000,- EUR ist erreicht, wenn die Summe aller seit Februar 2016 geleisteten Prämienzahlungen diesen Betrag erreicht hat.

Nicht prämiengünstig ist im Falle eines Übertrags von Wertpapieren in ein Klassik-Depot jede andere als die vorstehend genannte Wertpapiergattung (z. B. Exchange Traded Funds [ETFs], Anleihen, Zertifikate, Optionsscheine und Aktien, sowie gesperrte und nicht fungible Wertpapiere). Anteile an Investmentfonds, die sich in den letzten 24 Monaten vor Beauftragung des Depotübertrags bereits einmal in einem bei der TARGOBANK geführten Depot befunden haben, werden bei der Prämienberechnung nicht berücksichtigt.

Der Auftrag zum Übertrag von Wertpapieren in ein **neu zu eröffnendes Klassik-Depot** bei der TARGOBANK kann sowohl Online als auch in einer TARGOBANK Filiale gestellt werden. Bei einem Übertrag von Wertpapieren in ein bereits **bestehendes Klassik-Depot** ergibt sich eine Prämienberechtigung hingegen nur dann, wenn der Übertrag in einer TARGOBANK Filiale beauftragt wird.

Der Eingang der Wertpapiere muss innerhalb von 3 Monaten nach Beantragung der Depotwechselprämie erfolgen.

Die Zahlung der Depotwechselprämie erfolgt auf das Verrechnungskonto des bei der TARGOBANK geführten beziehungsweise neu eröffneten Klassik-Depots innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Wertpapiere auf dem Empfängerdepot.

Das Angebot zur Zahlung einer Depotwechselprämie ist mit anderen Depot-Neukundenangeboten der TARGOBANK nicht kombinierbar.

Mindestanlagedauer/Prämienrückforderung

Die TARGOBANK behält sich die Rückforderung einer bereits gezahlten Depotwechselprämie (beziehungsweise eines Teils davon) vor, wenn die übertragenen und prämiengünstigten Anteile an Investmentfonds ab dem Tag der Einbuchung nicht mindestens ein Jahr in einem Klassik-Depot bei der TARGOBANK verbleiben.

Marktwertveränderungen der übertragenen Anteile an Investmentfonds, die Umschichtung in andere Wertpapieranlagen bei der TARGOBANK sowie ein (teilweiser) Verkauf der übertragenen Anteile an Investmentfonds reduzieren den Prämienanspruch nicht. Entscheidend bei einem Verkauf von ursprünglich übertragenen Anteile an Investmentfonds ist, dass der Gegenwert dieser ursprünglich übertragenen Anteile an Investmentfonds mindestens 12 Monate ab dem Übertrag in das TARGOBANK Depot in diesem verbleibt.

Die Rückforderung der Depotwechselprämie im Hinblick auf diejenigen Anteile an Investmentfonds, die weniger als ein Jahr im Empfängerdepot verblieben sind, erfolgt in Höhe von 0,75% des Kurswertes dieser Anteile an Investmentfonds am Vortag der Einbuchung in das Klassik-Depot. Die maximale Rückforderung kann die ausbezahlte Prämie nicht übersteigen.

Geltungsdauer

Die TARGOBANK behält sich vor, diese Aktion jederzeit und ohne vorherige Ankündigung insgesamt oder in Teilen zu beenden. Bereits bis dahin entstandene Prämienansprüche bleiben davon unberührt.

Steuerliche Behandlung

Die Prämienzahlung stellt Einkünfte aus sonstigen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG dar, sofern sie nicht einer anderen Einkunftsart (§§ 13, 15, 18 oder 21 EStG) zuzuordnen ist. Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256,- EUR im Kalenderjahr betragen haben. Steuerliche Angaben und Folgen in der persönlichen Steuererklärung sind mit einem steuerlichen Berater abzustimmen.